

S a t z u n g

des „Fördervereins des Gerstunger Philipp-Melanchthon-Gymnasiums e.V.“

§1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist: „Förderverein des Gerstunger Philipp-Melanchthon-Gymnasiums e.V.“.
Sein Sitz befindet sich in Gerstungen. Es gilt die Anschrift des 1. Vorsitzenden.

§2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Gerstunger Gymnasiums auf materiellem und geistigem Gebiet, auch und insbesondere als Stätte des Zusammenwachsens von Ost und West an der Grenze von Thüringen und Hessen.

2. Die Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) Durchführung von Veranstaltungen, wie Absolvententreffen, Vorträgen usw.,
- b) Bereitstellung von Geld und Sachspenden,
- c) Zusammenarbeit mit den gewählten Vertretern der Schüler, Eltern und Lehrer,
- d) Nachhaltige Bindung von Eltern und ehemaligen Schülern und Aktivierung aller Personen, die an den Belangen der Schule interessiert sind,
- e) Förderung sozial benachteiligter Schüler, die aus familiären und/oder sozialen Gründen der Hilfe bedürfen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich, jedoch können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten entstandene Unkosten zurückerstattet werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich den Zielsetzungen des Vereins verbunden fühlen und diese fördern. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Der Austritt ist jederzeit möglich; er muss jedoch dem geschäftsführenden Vorstand vorher schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist mit Ablauf des Eingangsmonats rechtswirksam.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch nach zwei fruchtlosen Mahnungen aufgrund ausstehender Zahlung des fälligen Beitrages. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Betroffenen steht die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
5. Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der Vorstand

1. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu erfolgen. In der Ladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- c) Zusätzliche Versammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand oder der erweiterte Vorstand es beschließen, oder wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung die Einberufung beantragen.
- d) Satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung, auch soweit sie Vereinsaufgaben betreffen, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.
- e) Der Mitgliederversammlung sind der Geschäftsbericht des vergangenen Jahres sowie die Planung für das kommende Jahr vorzulegen.

Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- konstruktive Vorschläge für die Arbeit des Vereins zu unterbreiten

- f) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von einem Vorstandsmitglied und einem Mitglied des erweiterten Vorstandes zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren.

2. Erweiterter Vorstand

- a) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, außerhalb der Mitgliederversammlungen an wichtigen Beschlüssen mitzuwirken:
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins
 - Vorbereiten von Anträgen an die Mitgliederversammlung
 - Aufstellung, Abänderung und Auslegung der Geschäftsordnung
 - Bildung von Ausschüssen
- b) Der erweiterte Vorstand ist nach der Mitgliederversammlung das nachgeordnete Beschlussorgan.
- c) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
- den Mitgliedern des Vorstandes
 - mindestens weiteren 5 Mitgliedern des Vereins
- d) Einberufen wird der erweiterte Vorstand durch den Vorstand oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes unter Angabe des Grundes eine Versammlung beantragen.
- e) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Vorstand

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen.
- b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem 1. Vorsitzenden
 - den zwei Stellvertretern
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gibt es für den Vorstand mehr Bewerber als vorgesehen, muss die Wahl geheim vorgenommen werden. Stimmenthaltungen werden als „Neinstimmen“ gewertet. In den Vorstand gewählt gelten Mitglieder, die die meisten Stimmen erhalten.
- d) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den 1. Vorsitzenden. Ebenso wird mit den anderen Vorstandsposten verfahren.
- e) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- f) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach außen.
- g) Über den Verlauf der Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und vom Vorstand zu verwahren.

§6 Verwaltung, Beitrag

1. Die Tätigkeit im Verein und seinen Organen ist ehrenamtlich.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliederbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Zur Zeit beträgt die Aufnahmegebühr für Erwachsene 10,00 €.
5. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 7,00 € pro Jahr und ist bis zum 31. März des laufenden Jahres beim Schatzmeister zu entrichten bzw. auf das Vereinskonto zu überweisen. Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen für die Zeit ihrer Ausbildung keinen Mitgliedsbeitrag.
6. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel gemäß den Zwecken des Vereins.

§7 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt an die unter § 2 genannte Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§8 Inkrafttreten

Die Gründungssatzung trat am 11.01.1991 in Kraft.
Die Satzung ist in dieser Form ab 20.9.2006 gültig.